

## **Überlastanzeigen**

### Definition

(schriftliche) Information von Mitarbeitenden an die/den Dienstvorgesetzte/n oder Arbeitgeber über kritische Arbeitsbedingungen

Kritische Arbeitsbedingungen: zu viele Aufgaben in zu knapp bemessener Zeit wegen zu wenig Personalressourcen

### Ziel

Durch Hinweis an die/den Dienstvorgesetzte/n bzw. Arbeitgeber, dass potentielle Gefahren für die „Kunden“ oder für die Mitarbeitenden selbst bestehen, diesen die Möglichkeit zu geben, aufgrund ihrer Organisationsgewalt bzw. des Direktionsrechts die Gefahren zu beheben.

Potentielle Gefahren: abhängig vom Arbeitsgebiet,

z.B. Klinik, Altenheim, Pflege: Medikamentengabe, Körperhygiene, Wundpflege, etc.

z.B. Verwaltung: Beschwerden, Fristversäumnisse

z.B. Kita: Betreuungsschlüssel

Hintergrund: Die Verantwortlichkeit für einen „Schadensfall“ ganz oder weitgehend auf den Arbeitgeber zu verlagern

ACHTUNG: Überlastanzeige ist kein Freibrief für weniger sorgfältiges Arbeiten

### Rechtliche Grundlagen

BGB und Arbeitsschutzgesetz

§ 611 BGB - Hauptpflicht des AN = Arbeitsleistung,

§ 242 BGB - Nebenpflicht des AN= Treuepflicht d.h. AN muß alles unterlassen, was den Interessen des AG schaden könnte, d.h. er muß ihn auf Mängel, die dem AG nicht ersichtlich sind, aufmerksam machen

§ 16 ArbSchG – Unterstützung des AG durch AN = Gefahren unverzüglich melden

§ 15 ArbSchG – Pflicht des AN = bei der Arbeit für eigene und fremde Gesundheit und Sicherheit zu sorgen

§ 618 BGB - Nebenpflicht des AG = Fürsorge/Schutz für seine Beschäftigten

### Form und Inhalt

Schriftlich, formlos, Absender: Name, Dienststelle, aktuelles Datum

Konkrete Schilderung

- der personellen Besetzung
- der Ursachen für die hohe Arbeitsbelastung
- der Maßnahmen, die bereits schon zur Entlastung durchgeführt wurden
- der möglichen Risiken